

2.3. Kulturförderung und Medienfreiheit

Die Medienpolitik in Sachsen-Anhalt wird bereits seit dem Jahr 2016 maßgeblich durch die AfD beeinflusst. Die Bestrebungen richten sich insbesondere gegen Journalist*innen, die kritisch berichten. Ein zentrales Ziel ist es, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk durch weitreichende Kritik unter Druck zu setzen. Dies führte dazu, dass auch die CDU den Medienstaatsvertrag zur Disposition stellte und die [Anhebung der Beiträge über Monate hinweg blockierte](#). Hintergrund dieser Entwicklung war die Ankündigung von erklärten AfD-Sympathisierenden innerhalb der CDU-Fraktion, gemeinsam mit der AfD gegen den Vertrag zu stimmen, was eine bundesweite Krise der Medienpolitik auslöste.

Seitdem wird die Forderung nach einer grundlegenden Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks immer lauter, um dessen Unterstützung wieder zu gewinnen. Ein häufiger Vorwurf dabei ist die fehlende «Ausgewogenheit», die in diesem Zusammenhang als Vorwurf einer zu linken Ausrichtung interpretiert wird (vgl. [Stellungnahme der CDU-Fraktion](#)). Solche Narrative erhöhen den Druck auf die Sendeanstalten, kritische Berichterstattung über die extreme Rechte oder politische Verflechtungen zu reduzieren und stattdessen verstärkt Positionen aufzugreifen, die auf rassistische Panikmache hinauslaufen könnten. Die AfD bekennt sich dabei offen zum Kampf gegen einen freien Rundfunk, was auch unabhängige Sender wie das [Radio Corax](#) in Halle (Saale) unmittelbar betrifft.

Auch im Bereich der Kultur und Wissenschaft nehmen die Angriffe zu. Institutionen wie das Bauhaus Dessau sowie die Hochschulen im Land sind aufgrund ihrer Abhängigkeit von öffentlichen Mitteln bei politischen Machtwechseln besonders angreifbar. Es steht zu befürchten, dass durch massiven politischen und finanziellen Druck versucht wird, missliebige Positionen auszuschalten. Dies könnte etwa das Verbot von Genderforschung und Forschung zu Postkolonialismus an Hochschulen betreffen oder den Versuch, moderne kulturelle Ansätze durch völkisch-nationalistische Grundsätze und eine vermeintlich «[traditionelle Architektur](#)» zu ersetzen.

Trotz dieser ernsthaften Herausforderungen ist die Zivilgesellschaft nicht schutzlos. Rechtliche Spielräume sowie die Freiheit von Kunst und Presse sind wertvolle Güter, die verteidigt werden können und müssen, um eine vielfältige Gesellschaft zu bewahren.

Kunstfreiheit unter Vorbehalt – wenn Förderung an politische Bekenntnisse geknüpft wird

Der Status staatlich geförderter Künstler*innen und Kulturschaffender ist ökonomisch wie rechtlich prekär. Dieser Exkurs stellt die Grundlagen staatlicher Förderung von Kunst und Kultur sowie die Möglichkeiten dar, sich gegen Eingriffe in eine Förderung zu wehren.

Rechtscheck

Die Einführung einer Bekenntnispflicht zu einer «patriotischen Grundhaltung» als Voraussetzung für die staatliche Förderung von Kunst und Kultur ist rechtlich

insbesondere am Diskriminierungsverbot wegen politischer Anschauungen ([Art. 3 Abs. 3 GG](#)) zu messen. Da die Förderung von Kultur eine [freiwillige Aufgabe](#) des Staates ist, besteht zwar kein grundsätzlicher [Rechtsanspruch](#) auf [Zuwendungen](#), doch müssen die Kriterien für die Vergabe [rechtmäßig](#) und sachlich begründet sein.

Ein pauschales Bekenntnis zu einer bestimmten politischen Gesinnung würde Antragsteller*innen diskriminieren, die eine neutrale oder ablehnende Haltung einnehmen, was [verfassungsrechtlich](#) unzulässig ist. Zudem verstößt eine solche Forderung gegen das [Bestimmtheitsgebot](#), da der Begriff der «patriotischen Grundhaltung» keine allgemeingültige Definition besitzt und somit für die Betroffenen nicht vorhersehbar ist, welches Verhalten konkret erwartet wird.

Rechtliche Einordnung

Bevor der Staat oder eine Landesverwaltung Geld ausgeben darf, muss dafür ein Haushaltsplan bestehen, den das Parlament als Haushaltsgesetz beschließt (§ 3 Abs. 1 HGrG). Dabei wird zwischen Pflichtaufgaben und [freiwilligen Leistungen](#) unterschieden: Für Pflichtaufgaben muss der Staat aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zwingend Geld einplanen, zum Beispiel für Schulen, Polizei oder Sozialhilfe. [Freiwillige Aufgaben](#) liegen dagegen im Ermessen des [Haushaltsgesetzgebers](#). Die Förderung von Kunst und Kultur gehört zu den freiwilligen Aufgaben.

Weder die Kunstfreiheit des [Grundgesetzes](#) (Art. 5 Abs. 3 GG) noch die der [Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt](#) (Art. 10 Abs. 3 S. 1 LSAVerf) verpflichten den [Haushaltsgesetzgeber](#) dazu, Geld für Kunst und Kultur bereitzustellen; dasselbe gilt für das entsprechende [Staatsziel](#) (Art. 36 Abs. 1 LSAVerf). Ebenso wenig verschaffen diese Vorschriften Künstler*innen einen [Anspruch](#) auf Förderung (vgl. dazu ausführlich *Duhnkrack, Öffentliche Kunstförderung, Bielefeld 2024, S. 67 ff.*). Auch das Kulturfördergesetz Sachsen-Anhalt (KulturFöG LSA) begründet keinen [Finanzierungsanspruch](#): Es stellt die Förderung von Kunst und Kultur unter den Vorbehalt des jeweiligen Haushaltsgesetzes und benennt lediglich Ziele, Grundsätze und Tätigkeitsfelder der Kulturförderung des Landes (§ 1 Abs. 1 KulturFöG LSA) – Vorgaben, die der [Gesetzgeber](#) jederzeit ändern kann.

Fördert der Staat Kunst und Kultur außerhalb der eigenen Verwaltung, geschieht dies meist als Projektförderung oder als institutionelle Förderung. Die Projektförderung finanziert ein einzelnes, zeitlich und inhaltlich abgegrenztes Vorhaben; die institutionelle Förderung deckt dagegen die gesamten oder einen nicht abgegrenzten Teil der Ausgaben der geförderten Institution, etwa für Infrastruktur, Personal oder Miete. [Rechtsgrundlage](#) ist in beiden Fällen der [Zuwendungsbescheid](#), ein [Verwaltungsakt](#). Daneben unterstützt Sachsen-Anhalt kulturelle Einrichtungen auch außerhalb des Zuwendungsrechts, etwa durch die Vermietung von Immobilien.

Keine Verlängerung von Förderverhältnissen

Wer einmal eine Förderung erhalten hat, kann grundsätzlich nicht darauf vertrauen, dass sie fortgesetzt wird – außer die Verwaltung hat schriftlich zugesichert, die Förderung zu erteilen; das kommt in der Praxis nur äußerst selten vor. Bei der Projektförderung ergibt

sich die Förderdauer ohnehin aus dem Förderzweck und dem dafür veranschlagten Zeitraum. Institutionelle Förderbescheide orientieren sich dagegen am Haushaltsjahr. Auch wenn die wiederholte institutionelle Förderung einer Einrichtung faktisch einem politischen Bekenntnis zu ihr gleichkommt, darf sie kein Vertrauen auf künftige Förderung begründen: Institutionelle Förderbescheide und Bescheide für sich wiederholende Projektförderungen müssen deshalb folgenden Hinweis enthalten (Nr. 1 der Ergänzenden Regelungen zu den §§ 23 und 44 LHO-LSA [Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt]):

«Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal), zu berücksichtigen.»

Für regelmäßig geförderte Träger*innen kann ein Abbruch der Förderung deshalb erhebliche wirtschaftliche Folgen haben: Verbindlichkeiten und geplante Ausgaben, die von der Förderung abhängen, lassen sich dann nicht mehr bedienen. Besonders betrifft das langjährig institutionell geförderte Träger*innen, deren Stammpersonal nach Ausschöpfung aller Befristungsmöglichkeiten oft unbefristet beschäftigt ist; zur Vermeidung einer Insolvenz oder in deren Zuge müssen sie diesem betriebsbedingt kündigen. Dass das Personal zuvor aus Fördermitteln finanziert wurde, verschafft gegenüber der Verwaltung in der Regel keinen Anspruch auf Fortsetzung der Förderung: Es gehört zum unternehmerischen Risiko, für die eigenen Verbindlichkeiten einstehen zu müssen. Entsprechendes gilt für befristete Gewerbemietverhältnisse, in denen Kunst- und Kulturräume vermietet werden: Auch nach Ablauf der Mietdauer lässt sich aus der bisherigen Vermietung kein Vertrauensschutz auf eine Verlängerung ableiten.

Förderung unter Bedingungen

Politische Forderungen extremer Rechter verlangen, dass jeder Verein, der institutionell oder projektbezogen mit Steuergeld gefördert werden will, «ein glaubhaftes Bekenntnis zur demokratischen Ordnung und zu einer patriotischen Grundhaltung» ablegen muss. Ein solches Bekenntnis ließe sich auf zwei Wegen in die staatliche Förderung von Kunst und Kultur einbauen.

Objektive Kriterien

Die Verwaltung könnte eine «patriotische Grundhaltung» durch eine Förderrichtlinie zum Förderkriterium erheben, sodass nur noch Projektträger*innen gefördert werden, die sich in ihrem Antrag entsprechend bekennen. Förderrichtlinien sind zwar verwaltungsinterne Vorschriften, die das Ermessen der Verwaltung bei Förderentscheidungen lenken; aber die Verwaltung ist zur Gleichbehandlung aller Antragsteller*innen verpflichtet (Art. 3 Abs. 1 GG), deswegen entfalten sie Außenwirkung: Antragsteller*innen können verlangen, dass Förderrichtlinien selbst rechtmäßig sind und von der Verwaltung korrekt angewendet werden.

Eine Förderrichtlinie mit einer solchen Bekenntnispflicht wäre sehr wahrscheinlich rechtswidrig. Patriotismus meint die Verbundenheit mit dem eigenen Land und den Willen, sich für dessen Wohlergehen einzusetzen; er berührt damit Grundfragen politischer Philosophie wie Zugehörigkeit und Loyalität und stellt folglich eine politische Anschauung dar (vgl. *Wikipedia: Patriotismus*). Wer sich zu einer «patriotischen Grundhaltung» bekennen muss, wird damit verpflichtet, in dieser Frage überhaupt eine politische Anschauung zu haben – Neutralität oder Ablehnung sind keine Option mehr. Lehnt die Verwaltung einen Antrag allein deshalb ab, weil das Bekenntnis fehlt, diskriminiert sie wegen der politischen Anschauung und verstößt damit gegen Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG (vgl. *Möllers/Weinberg, Öffentliche Kunstfreiheit*, Berlin 2026, S. 112 f.).

Zusätzlich lässt sich die Unbestimmtheit der Bekenntnispflicht angreifen: Das Bestimmtheitsgebot, eine Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG), verlangt, dass Normadressat*innen ihr Verhalten an der Regelung ausrichten können und die Voraussetzungen staatlicher Eingriffe für sie vorhersehbar sind. Genau daran fehlt es bei einem Bekenntnis zur «patriotischen Grundhaltung»: Wann jemand patriotisch ist, hängt von der jeweiligen politischen Anschauung ab; eine allgemeingültige Definition gibt es nicht.

Rechtsschutz kann eine abgelehnte Person mit einer Verpflichtungsklage vor dem Verwaltungsgericht erlangen. In den Genuss der Förderung kommt sie dadurch aber nicht automatisch, weil die Sache nicht spruchreif ist: Das Gericht verpflichtet die Verwaltung lediglich dazu, erneut zu entscheiden, ohne das Bekenntnis zur «patriotischen Grundhaltung» zu verlangen (§ 113 Abs. 5 S. 2 VwGO).

Subjektives Kriterium

Die Verwaltung könnte die «patriotische Grundhaltung» stattdessen erst nach einer positiven Förderentscheidung verlangen, indem sie den Förderbescheid mit einer entsprechenden Auflage verknüpft (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG [Verwaltungsverfahrensgesetz]). Ein solches Bekenntnis ist der Kunst als Kriterium eigentlich fremd. Weil es zudem in die Nähe des Diskriminierungsverbots aus Art. 3 Abs. 3 GG und der negativen Bekenntnis- und Meinungsfreiheit – also des Rechts, eine bestimmte Meinung nicht äußern oder ein entsprechendes politisches Bekenntnis nicht abgeben zu müssen – aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG rückt, bedürfte eine solche Auflage einer gesetzlichen Grundlage (vgl. *Möllers/Weinberg, Öffentliche Kunstfreiheit*, Berlin 2026, S. 120), die es in Sachsen-Anhalt bislang nicht gibt. Eine solche Auflage ließe sich deshalb voraussichtlich mit einer isolierten Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht erfolgreich angreifen, ohne dass damit auf die Förderung selbst verzichtet werden müsste.

Gäbe es künftig ein Gesetz, das die Verwaltung zu einer solchen Auflage ermächtigt, wäre dieses Gesetz seinerseits voraussichtlich verfassungswidrig: Es zwänge Fördernehmer*innen zu einer «Werteloyalität» (*BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08*), die das Grundgesetz gerade nicht kennt. Überdies steht eine patriotische Grundhaltung inhaltlich in keinem Zusammenhang mit der Qualität der geförderten Kunst. Auch eine auf dieser Grundlage erlassene Auflage bliebe isoliert anfechtbar, ohne dass die Förderung insgesamt aufs Spiel gesetzt werden müsste.

Widerruf von Förderbescheiden

Verstößt eine geförderte Person oder Institution gegen eine Bekennnisaufgabe, kann die Verwaltung den Zuwendungsbescheid rückwirkend widerrufen (§ 1 Abs. 1 VwVfG-LSA i.V.m. § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG) und die gesamte Zuwendung zurückfordern; auf den Wegfall der Bereicherung kann sie sich dabei in der Regel nicht berufen (§ 1 Abs. 1 VwVfG-LSA i.V.m. § 49a Abs. 1 und 2 VwVfG). Gegen Widerruf und Rückforderung ist die Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht der richtige Rechtsbehelf; ein Widerspruchsverfahren findet in Sachsen-Anhalt nicht statt (§ 8a AG VwGO-LSA).

Für die Begründung gilt das unter «objektiven Kriterien» Gesagte entsprechend. Zusätzlich lässt sich die Unbestimmtheit der Auflage angreifen.

Förderverträge

Manche Zuwendungsempfänger*innen (Erstempfänger*innen) dürfen laut Zuwendungsbescheid die Zuwendung über einen privatrechtlichen Fördervertrag an Letztempfänger*innen weiterleiten (Nr. 12 VV zu § 44 LHO-LSA) und erfüllen damit den Zuwendungszweck. Es entsteht eine Förderkette: Verwaltung – Zuwendungsbescheid – Erstempfänger*in – Fördervertrag – Letztempfänger*in. Obwohl solche Förderverträge privatrechtlicher Natur sind, entsprechen sie inhaltlich weitgehend einem Zuwendungsbescheid (Nr. 12.5.2 i.V.m. den Nrn. 12.4.3 bis 12.4.7 VV zu § 44 LHO-LSA). Die Verwaltung kann Erstempfänger*innen deshalb entsprechend den Ausführungen zu objektiven und subjektiven Kriterien Vorgaben zur Auswahl der Letztempfänger*innen machen oder bestehende Förderverträge rückabwickeln lassen; ein unmittelbarer Durchgriff der Letztempfänger*innen auf die Verwaltung unter Auslassung der Erstempfänger*innen ist dabei nicht möglich.

Sind Erstempfänger*innen nicht staatlich oder überwiegend staatlich kontrolliert, können sich Letztempfänger*innen ihnen gegenüber nicht unmittelbar auf Grundrechte berufen. Grundrechte wirken in diesem Verhältnis nicht unmittelbar. Sie beeinflussen jedoch die Entscheidung der Zivilgerichte: Wenn ein Gesetz einen unklaren Begriff verwendet oder verschiedene Bewertungen zulässt, müssen Gerichte die grundrechtlichen Wertungen berücksichtigen und die Vorschrift entsprechend auslegen. Weil die Zuwendung privatrechtlich weitergeleitet wird, sind für Streitigkeiten die Zivilgerichte zuständig, nicht die Verwaltungsgerichte (bei einer Fördersumme bis 10.000 Euro die Amtsgerichte, darüber die Landgerichte [§ 23 Nr. 1 GVG]). Abgelehnte Bewerber*innen können sich mit einer Leistungsklage wehren; auch hier verpflichtet das Gericht die geförderte Institution höchstens dazu, ohne das angegriffene Kriterium neu zu entscheiden. Kündigt ein*e Erstempfänger*in einen Fördervertrag aus wichtigem Grund wegen Verstoßes gegen die Bekenntnispflicht und fordert die Fördersumme zurück, kann sich der*die Letztempfänger*in mit einer Feststellungsklage wehren; für die Begründung gilt zum Widerruf von Förderbescheiden Gesagte.

Handlungsmöglichkeiten

Diversifizierung von Mittelgeber*innen

Um sich von der Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt finanziell unabhängiger zu

machen, bleibt Akteur*innen aus Kunst und Kultur vor allem die Diversifizierung ihrer Mittelgeber*innen. Auf Bundesebene kommen etwa der Etat der oder des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien und nachgeordnete Einrichtungen wie die Kulturstiftung des Bundes infrage. Auch die Europäische Union fördert Künstler*innen und Kulturschaffende direkt, etwa über das Programm Creative Europe.

Schließlich lohnt sich der Blick auf private Stiftungen und Mäzen*innen, die bei der Verwendung ihrer Mittel meist deutlich flexibler sind; eine Übersicht wichtiger, in Deutschland ansässiger Stiftungen bietet der [Stiftungsindex des Bundesverbands Deutscher Stiftungen](#).

Quellen

Duhnkrack, Justus: *Öffentliche Kunstförderung*, Bielefeld 2024.

Möllers, Christoph / Weinberg, Nils: *Öffentliche Kunstfreiheit*, Berlin 2026.

Wikipedia: *Patriotismus*, o. J., o. S.; abgerufen am 05.08.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08

Rundfunkverträge kündigen und Rundfunk umbauen – was sich in Sachsen-Anhalt rechtlich ändern kann

Nicht nur in Sachsen-Anhalt fordern rechte Politiker*innen den grundlegenden Umbau der bestehenden Medienstruktur. Immer wieder geht es dabei um zwei Forderungen: die [Medienstaatsverträge](#) zu kündigen und den Rundfunkbeitrag abzuschaffen. Für Politiker*innen auf Landesebene ist die Thematik auch deshalb besonders interessant, da die Ausgestaltung des Rundfunkwesens grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder fällt. Die Bundesländer haben zur Schaffung einheitlicher Regelungen verschiedene [Staatsverträge](#) miteinander geschlossen. Diese können unter den vertraglich vorgesehenen Voraussetzungen gekündigt werden. Es stellt sich demnach die Frage, welche Möglichkeiten aus juristischer Perspektive tatsächlich bestehen, den bestehenden Rundfunk in Sachsen-Anhalt vollumfänglich umzubauen.

Rechtscheck

Grundsätzlich kann Sachsen-Anhalt den [Medienstaatsvertrag](#), den ARD-, ZDF- und den [Deutschlandradiostaatsvertrag](#), den MDR-[Staatsvertrag](#) sowie den [Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag](#) nach den vertraglichen Regelungen kündigen. In Sachsen-Anhalt braucht der*die Ministerpräsident*in dafür die vorherige Zustimmung des Landtags. Auch nach einer Kündigung gilt: Der – dann noch bestehende – Rundfunk muss

weiterhin eine [Grundversorgung](#) und Meinungsvielfalt sicherstellen – das schreibt das [Bundesverfassungsgericht](#) seit Jahrzehnten vor. Unklar ist, ob eine Kündigung des MDR-[Staatsvertrags](#) den Sendebetrieb des MDR in Sachsen-Anhalt tatsächlich beenden würde. Ob die Kündigung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags die Beitragspflicht beenden würde, ist ebenfalls offen. Das hängt von einer ungeklärten Frage ab: Bleiben alle 16 Bundesländer gemeinsam für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verantwortlich, auch wenn eines aussteigt?

Rechtliche Einordnung

In Deutschland besteht eine duale Rundfunkordnung. Dies bedeutet, dass es einerseits den öffentlich-rechtlichen und andererseits den privaten, kommerziellen Rundfunk gibt. Daneben existieren nicht kommerzielle Rundfunkangebote, die insbesondere zur Medienvielfalt und Medienkompetenz beitragen.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk soll durch seine Angebote zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beitragen und die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft erfüllen. Er soll informieren, bilden, beraten und unterhalten und einen umfassenden Überblick über das Geschehen weltweit, in Europa, in Deutschland und in der Region gewährleisten (§ 26 des [Medienstaatsvertrags](#)).

Finanziert wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Wesentlichen durch den Rundfunkbeitrag. Zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk gehören die neun in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten – beispielsweise der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) –, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) und das Deutschlandradio.

Staatsverträge kündigen

Medienstaatsvertrag

In Sachsen-Anhalt gilt der [Medienstaatsvertrag](#). Der Medienstaatsvertrag hat den bis 2020 geltenden Rundfunkstaatsvertrag abgelöst. Der Medienstaatsvertrag gilt in allen 16 Bundesländern und dient dazu, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den 16 Bundesländern zu vereinheitlichen sowie Regelungen zu schaffen, die in allen Bundesländern gelten.

Jedes Bundesland kann den Medienstaatsvertrag kündigen gemäß § 116 des Medienstaatsvertrags. Die Kündigung eines einzelnen Bundeslandes lässt das Vertragsverhältnis zwischen den übrigen Ländern unberührt. Der Medienstaatsvertrag tritt nach einer Kündigung nicht insgesamt außer Kraft, sondern gilt zunächst nur im Verhältnis zu dem kündigenden Land nicht mehr.

Seit der Parlamentsreform in Sachsen-Anhalt im Jahr 2026 kann der*die Ministerpräsident*in des Landes Sachsen-Anhalt den Medienstaatsvertrag nur kündigen, wenn der Landtag Sachsen-Anhalt der Kündigung vorher zugestimmt hat. Die bisherige Rechtslage, nach der der*die Ministerpräsident*in [Staatsverträge](#) grundsätzlich ohne vorherige parlamentarische Zustimmung kündigen konnte, wurde damit geändert.

Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr bis zum Jahresende. Würde der Medienstaatsvertrag noch im Jahr 2026 gekündigt werden, würde er zum 31.12.2027 enden. Es ist umstritten,

welche konkrete Folge die Kündigung des Medienstaatsvertrags hat.

ARD-, ZDF- und Deutschlandradiostaatsvertrag

Das Land Sachsen-Anhalt ist zudem Vertragspartei des [ARD-, ZDF- und Deutschlandradiostaatsvertrags](#). Diese [Staatsverträge](#) regeln die Zusammenarbeit der jeweiligen Rundfunkanstalten. Der ARD-Staatsvertrag kann gemäß § 11, der ZDF-Staatsvertrag gemäß § 33 und der Deutschlandradiostaatsvertrag gemäß § 34 von einem Bundesland gekündigt werden. In Sachsen-Anhalt kann der*die Ministerpräsident*in den ARD-, ZDF- und Deutschlandradiostaatsvertrag nur kündigen, wenn der Landtag Sachsen-Anhalt der Kündigung vorher zugestimmt hat. Es gilt ebenfalls eine einjährige Kündigungsfrist. Auch hier ist umstritten, welche konkrete Folge die Kündigung der [Staatsverträge](#) hat.

MDR-Staatsvertrag

In Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen gilt zudem der [MDR-Staatsvertrag](#). Er regelt die Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise des MDR.

Der MDR-Staatsvertrag kann nach § 42 des MDR-Staatsvertrags von jedem der drei beteiligten Länder zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden. Kündigt eines der Länder, können sich die anderen Länder innerhalb einer bestimmten Frist der Kündigung anschließen. Bleiben zwei Länder am Staatsvertrag beteiligt, besteht der Staatsvertrag zwischen ihnen grundsätzlich fort. Erst bei einer Kündigung durch zwei Länder tritt der Staatsvertrag außer Kraft und der MDR wird als Rundfunkanstalt aufgelöst. Dies bedeutet: Eine alleinige Kündigung des MDR-Staatsvertrags durch Sachsen-Anhalt führt nicht automatisch zur Auflösung des MDR. Der Staatsvertrag besteht zwischen Sachsen und Thüringen weiter fort.

In Sachsen-Anhalt kann der*die Ministerpräsident*in den MDR-Staatsvertrag nur kündigen, wenn der Landtag Sachsen-Anhalt der Kündigung vorher zugestimmt hat.

Würde der MDR-Staatsvertrag im Jahr 2026 gekündigt werden, würde die Kündigung nach Ablauf der Zwei-Jahres-Kündigungsfrist zum 31.12.2028 wirksam.

Welche Folgen die Kündigung des MDR-Staatsvertrags konkret hätte, ist umstritten. Maßgeblicher Bezugspunkt ist ein Urteil des [Bundesverwaltungsgerichts](#) aus dem Jahr 1980: Nachdem Schleswig-Holstein 1978 den NDR-Staatsvertrag gekündigt hatte, entschied das Gericht, dass mit einer wirksamen Kündigung die vertragliche Grundlage zwischen der Rundfunkanstalt und dem austretenden Land entfällt. Der NDR musste gegenüber Schleswig-Holstein daher nicht mehr senden, bestand als gemeinsame Anstalt der verbliebenen Länder Niedersachsen und Hamburg aber unverändert fort (*BVerwG, Urteil vom 28.05.1980 – 7 A 2.79*). Überträgt man das Urteil auf den MDR, spricht vieles dafür, dass eine wirksame Kündigung durch Sachsen-Anhalt dessen Sendepflicht gegenüber Sachsen-Anhalt entfallen ließe, während sie gegenüber Sachsen und Thüringen fortbestünde. Abschließend geklärt ist dies jedoch nicht. Das Gericht ließ in dem Urteil aus dem Jahr 1980 ausdrücklich offen, ob es Grenzen des Kündigungsrechts gibt. Eine Kündigung könnte dann etwa [rechtsmissbräuchlich](#) sein, wenn sie darauf zielt, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk insgesamt in einer mit der [verfassungsrechtlichen](#)

Rundfunkfreiheit unvereinbaren Weise zu schwächen. Wo diese Grenze im Einzelnen verläuft, ist rechtlich offen. Eine gerichtliche Klärung gilt deshalb als sehr wahrscheinlich: Der MDR hat bereits angekündigt, gegen eine Kündigung umgehend rechtlich vorzugehen. Ein Gericht müsste dann im Einzelnen klären, welche Folgen dies tatsächlich für den Sendebetrieb und die Programmverbreitung in Sachsen-Anhalt hätte.

Abschaffung des Rundfunkbeitrags

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag geregelt. Auch dieser Staatsvertrag enthält eine eigene Kündigungsregelung. In § 17 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags ist die Kündigung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags geregelt. In Sachsen-Anhalt kann der*die Ministerpräsident*in den Staatsvertrag nur kündigen, wenn der Landtag Sachsen-Anhalt der Kündigung vorher zugestimmt hat. Es gilt eine Frist von einem Jahr.

Die Frage, ob ein einzelnes Bundesland durch eine Kündigung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags die Rundfunkbeitragspflicht in dem jeweiligen Gebiet vollständig beenden kann, ist rechtlich kompliziert. Besondere Bedeutung kommt dabei der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu. Das Land Sachsen-Anhalt hatte im Jahr 2020 einer Beitragserhöhung des Rundfunkbeitrags nicht zugestimmt. Das Gericht traf eine vorläufige Regelung und stellte klar: Die Bundesländer bleiben gemeinsam für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verantwortlich (vgl. *BVerfG, Urteil vom 20.07.2021 – 1 BvR 2756/20*).

Welche Rechtsfolgen eine Kündigung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags durch das Land Sachsen-Anhalt hätte, ist rechtlich umstritten.

- **Erste Position:** Mit der Kündigung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags entfele dessen Rechtsgrundlage für die Beitragspflicht in Sachsen-Anhalt. Da die Beitragspflicht auf dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag beruht, ließe sich argumentieren, dass mit dessen Wegfall auch die Grundlage zur Beitragspflicht entfällt. Die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags für Beitragspflichtige in Sachsen-Anhalt könnte damit – zumindest formal – entfallen, solange kein neuer landesrechtlicher Anknüpfungspunkt geschaffen wird.
- **Zweite Position:** Dem lässt sich entgegenhalten, dass sich aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG (Grundgesetz) – der Pressefreiheit sowie die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film – eine Verpflichtung aller Länder ergibt, die funktionsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sicherzustellen. Diese verfassungsrechtliche Pflicht besteht unabhängig vom Fortbestand eines konkreten Staatsvertrags und trifft jedes einzelne Bundesland gesondert. Nach dieser Auffassung wäre Sachsen-Anhalt auch nach einer Kündigung verpflichtet, eine gleichwertige Finanzierung zu gewährleisten – entweder durch eine landesrechtliche Nachfolgeregelung oder durch die fortgesetzte Anwendung des bisherigen Beitragsmodells.

Welche dieser beiden Auffassungen zutrifft, ist bislang nicht höchstrichterlich geklärt. Es

ist daher davon auszugehen, dass diese Frage im Falle einer tatsächlichen Kündigung mit hoher Wahrscheinlichkeit Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen werden wird.

Grundversorgung bleibt Pflicht

Das [Bundesverfassungsgericht](#) betonte mehrfach in verschiedenen Urteilen, dass es Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, eine [Grundversorgung](#) der Bevölkerung mit einem öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramm zu gewährleisten und dabei die Meinungsvielfalt innerhalb der Programme zu sichern, so beispielsweise das [Bundesverfassungsgerichtsurteil](#) vom 04.11.1986 (*BVerfG, Urteil vom 04.11.1986 – 1 BvF 1/84*). Entscheidet ein Bundesland, dass die [Grundversorgung](#) vom privaten, kommerziellen Rundfunk übernommen werden soll, hat dieser ebenfalls die [Grundversorgung](#) zu garantieren. In diesem Fall hat der private, kommerzielle Rundfunk über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen zu berichten und eine Meinungsvielfalt abzubilden.

Bisher gibt es keine konkreten Vorschläge, wie eine echte Alternative zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk aussehen könnte. Die bisherigen Vorschläge von Landesverbänden genügen den Anforderungen des [Bundesverfassungsgerichts](#) jedenfalls nicht.

Förderung freier Radios

Das Mediengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MedienG LSA) regelt die Zulassung und Förderung nicht kommerziellen Rundfunks. In § 22 MedienG LSA heißt es hierzu:

«Die Medienanstalt Sachsen-Anhalt kann im Interesse der Meinungsvielfalt auch Veranstalter nicht kommerziellen lokalen Hörfunks zulassen.»

Zum nicht kommerziellen Rundfunk gehören unter anderem die freien Radios. Über deren Zulassung entscheidet die Medienanstalt Sachsen-Anhalt. Sie ist darüber hinaus für die Förderung des nicht kommerziellen Rundfunks zuständig.

Die Förderung kann [widerrufen](#) werden, wenn eine der gesetzlichen Voraussetzungen für die Förderung nicht mehr erfüllt ist. Eine Verlängerung der Förderung erfolgt grundsätzlich nur auf entsprechenden Antrag des jeweiligen freien Radios. Voraussetzung hierfür ist, dass die gesetzlichen Fördervoraussetzungen weiterhin vorliegen und die erforderlichen Haushaltsmittel bei der Medienanstalt Sachsen-Anhalt zur Verfügung stehen.

Bislang ist unklar, ob und unter welchen Voraussetzungen die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bzw. die Erhebung des Rundfunkbeitrags beendet werden könnte. Sollte sich die Finanzierung des Rundfunks dadurch wesentlich verändern, könnte dies zudem Auswirkungen auf die finanziellen Möglichkeiten der Medienanstalt Sachsen-Anhalt und damit mittelbar auf die Förderung freier Radios haben. Welche konkreten Auswirkungen sich daraus ergeben würden, lässt sich derzeit jedoch nicht abschließend beurteilen.

Sollte die Medienanstalt Sachsen-Anhalt den Förderentzug einzelner freier Radios beschließen, wird dies durch [Verwaltungsakt](#) geschehen. Gegen einen [Verwaltungsakt](#) kann innerhalb eines Monats ab Zugang [Widerspruch](#) erhoben werden. Bleibt der

[Widerspruch](#) erfolglos, kann das freie Radio gegen den [Widerspruchsbescheid](#) eine [Anfechtungsklage](#) bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Alternativ kann ein Antrag auf [vorläufigen Rechtsschutz](#) gestellt werden, um die Förderung bis zur gerichtlichen Klärung sicherzustellen.

Medienanstalt Sachsen-Anhalt

Die Aufgaben, Befugnisse und die Organisation der Medienanstalt Sachsen-Anhalt werden maßgeblich durch das Mediengesetz des Landes Sachsen-Anhalt bestimmt. Der [Landesgesetzgeber](#) könnte das Mediengesetz grundsätzlich durch ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren ändern. Dadurch könnten insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Medienanstalt Sachsen-Anhalt neu geregelt werden. Eine politische Mehrheit könnte erheblichen Einfluss auf die zukünftige Ausgestaltung der Landesmedienanstalt nehmen. In welchem Umfang die Medienanstalt Sachsen-Anhalt im Falle einer umfassenden Reform des Medienrechts weiterbestehen und welche konkreten Aufgaben sie künftig wahrnehmen würde, hängt daher maßgeblich von der konkreten gesetzlichen Ausgestaltung ab. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich nicht abschließend beurteilen, welche Änderungen eine entsprechende Reform mit sich bringen würde.

Quellen

Bovermann, Marc / Stowasser, Samuel: *Öffentlich-rechtlicher (G)rundfunk?*, in: *Verfassungsblog*, 19.06.2024.

[Hier klicken](#)

Böttner, Robert: *Viel gewollt, noch nicht genug versucht - Zum Gesetzentwurf für ein resilientes Sachsen-Anhalt*, in: *Verfassungsblog*, 2026; abgerufen am 29.08.2026.

[Hier klicken](#)

Dörr, Dieter: *Der öffentlich-rechtliche Rundfunk zwischen Recht und Politik*, in: *Bundeszentrale für politische Bildung*, 2023; abgerufen am 29.08.2026.

[Hier klicken](#)

Bundeszentrale für politische Bildung: *75 Jahre Öffentlich-rechtlicher Rundfunk: Von der Gründung der ARD bis heute*, Hintergrund aktuell, 2025; abgerufen am 29.08.2026.

[Hier klicken](#)

Laude, Lennart / Mast, Tobias: *Kündigung der Vielfalt – ohne Diskussion*, in: *Verfassungsblog*, 2024; abgerufen am 29.08.2026.

[Hier klicken](#)

Landtag Sachsen-Anhalt: *Novellierte Regeln für den Parlamentsbetrieb*, 2026; abgerufen am 29.08.2026.

[Hier klicken](#)

MDR Sachsen-Anhalt: *Neue Spielregeln im Landtag: Sachsen-Anhalt stärkt*

parlamentarische Kontrolle, 2026; abgerufen am 29.08.2026.

[Hier klicken](#)

Rath, Christian: *Sachsen-Anhalt verliert Vetorecht*, in: *LTO*, 2021; abgerufen am 29.08.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerwG, Urteil vom 28.05.1980 – 7 A 2.79

BVerfG, Urteil vom 04.11.1986 – 1 BvF 1/84

BVerfG, Urteil vom 20.07.2021 – 1 BvR 2756/20